

Sitzungsvorlage

SV-10-1261

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 10.23.03-2024-02	12.06.2024	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	25.06.2024	

Betreff **Anregung nach § 21 KrO - Änderung der Elternbeitragsatzung (KiBiz)**

Beschlussvorschlag des Anregenden:

Die Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 23.06.2021, wird hinsichtlich der regelmäßigen Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend des Steigerungsfaktors der Kindpauschalen geändert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung vom 04.06.2024 wird nicht entsprochen.

I. Sachdarstellung

Grundsätzliches:

Gemäß § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Mit Schreiben vom 04.06.2024 (Eingang am 06.06.2024) wird angeregt, die Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 23.06.2021, hinsichtlich der regelmäßigen Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend des Steigerungsfaktors der Kindpauschalen zu ändern. Im Übrigen wird auf die entsprechende Eingabe verwiesen (Anlage 1).

Gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheit, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder der Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Da hier angeregt wird, eine Satzung des Kreises zu ändern, liegt die Zuständigkeit beim Kreistag.

Fachliche Stellungnahme der Verwaltung, Abteilung 51 – Jugendamt:

1. Grundlegende Regelungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in NRW enthält das Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (sog. Kindpauschalen) gezahlt. Diese Pauschalen werden anteilmäßig durch das Land, die Kommunen sowie die Träger der Kindertageseinrichtungen getragen. Um den steigenden Lohn- und Sachkosten Rechnung zu tragen sieht § 37 KiBiz vor, dass diese Kindpauschalen für jedes Kita-Jahr angepasst werden. Die Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz setzt sich dabei zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen und wird jährlich durch das Land ermittelt.
2. Die festgesetzte Erhöhung für das kommende Kita-Jahr basiert somit nicht auf Drängen der Träger, sondern entsprechend § 37 Kinderbildungsgesetz auf Basis der tatsächlichen Kosten- und Tarifsteigerungen aus dem Zeitraum Dezember des Vorjahres bis November des Vorjahres. Für die Festlegung der Steigerungsrate zum 01.08.2024 werden die Kostensteigerung aus dem Zeitraum Dezember 2022 bis November 2023 zu Grunde gelegt.

Die Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Träger mit entsprechenden Sonderzahlungen des Landes haben hierauf keine Auswirkungen.

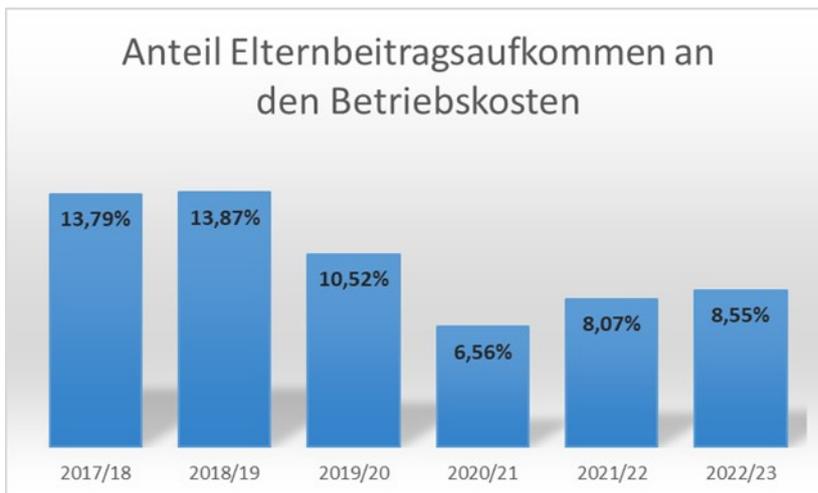
Die Betriebskosten für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steigen seit Jahren deutlich, so dass diese für die Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk in 2022/23 bereits mehr als 85 Mio. EUR erreichen. Die von den jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträgern festgesetzten Elternbeiträge tragen dazu bei, einen Teil dieser Kosten zu refinanzieren. Der Anteil der erzielten Elternbeiträge in Höhe von rund 7,3 Mio. € im Kita-Jahr 2022/23 nahm hierbei lediglich einen Anteil von unter 9 % ein. Die Nettobelastung des Kreisjugendamtes betrug für das Kindergartenjahr 2022/23 bereits rund 26 Mio. € und umfasste rund 30 % der Betriebskosten. Fünf Jahre zuvor lag sie noch bei 13,7 Mio. € und einem Anteil von rund 27 %. Der Anteil der Elternbeiträge lag vor 5 Jahren noch bei rund 14 %. Eine deutliche Entlastung erfolgte seither durch die Einführung eines weiteren beitragsfreien Kindergartenjahres.

Mit Blick auf die weiterhin erwartete steigende Belastung der kommunalen Haushalte ist eine Änderung der Elternbeitragsatzung in Bezug auf die Anwendung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz daher nicht zu vertreten.

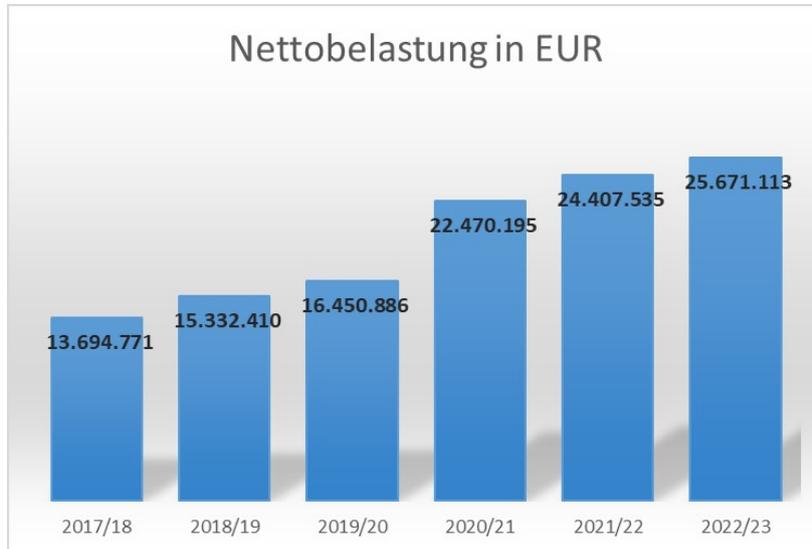
Entwicklung der Betriebskosten



Anteil des Elternbeitragsaufkommens an den Betriebskosten (ohne Ausgleichszahlungen Land für beitragsfreie Jahre)



Entwicklung der Nettobelastung Kreisjugendamt



Durchschnittliche Nettobelastung Kreisjugendamt pro Platz



II. Entscheidungsalternativen

Siehe Beschlussvorschläge.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Wie aufgeführt.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO.